



OSTALBKREIS

# Vereinbarung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Ostalbkreis

Zwischen

dem Ostalbkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,  
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen  
vertreten durch die Geschäftsbereichsleiterin Jugend und Familie,  
Frau Jutta Funk

und

dem Träger der freien Jugendhilfe

---

(Verband, Verein, Organisation)

---

(Anschrift)

---

(vertreten durch)

wird zum Schutzauftrag der Jugendhilfe und in Anwendung der Bestimmungen gem.  
72a SGB VIII mit Trägern von Kinder- und Jugendarbeit folgende Vereinbarung ge-  
schlossen:

## § 1

Die Vereinbarung wird auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Ostalbkreises vom 24. Februar 2015 getroffen.

## § 2

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a Absatz 4 SGB VIII, wann ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Tätigkeit beim

(Träger der freien Jugendhilfe).....

nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 u. 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

## § 3

Der Träger der freien Jugendhilfe .....

verpflichtet sich, das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit anzuwenden oder ein adäquates Konzept zu erstellen.

## § 4

Im Rahmen dieses Konzeptes stellt er sicher, seine ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit zu qualifizieren.

## § 5

Der Träger der freien Jugendhilfe .....

verpflichtet sich, keine ehrenamtlich tätige Personen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

## § 6

Dafür ist die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich, wenn dies aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Das Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

## § 7

In **Ausnahmefällen** (Knappe Zeit zwischen Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Vorlage des Führungszeugnisses) kann der Verein die ehrenamtliche Tätigkeit auch erlauben, wenn der Ehrenamtliche eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung abgibt.

Dieses Ausnahmeverfahren gilt auch für Ehrenamtliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

## § 8

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützt den freien Träger

.....

durch geeignete Informations- und Beratungsangebote bei der Umsetzung dieser Vereinbarung.

## § 9

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Aalen, 28.07.2015

Für den Ostalbkeis



---

Jutta Funk  
Geschäftsbereichsleiterin  
Jugend und Familie

Für den Freien Träger

---

(Name, Funktion)